



Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 820-4311, Fax: 0671 / 9289600
Email/Autor(en): oeckolandbau@dlr.rlp.de

Worum es geht

Immer mehr Betriebe des ökologischen Landbaus in Rheinland-Pfalz halten auf ihren Betrieben auch Pferde. Dies geschieht zum Teil aus Hobbyzwecken, aber auch die Pensionspferdehaltung ist weit verbreitet. Dadurch werden einige Fragen aufgeworfen, die wir mit folgendem Merkblatt zu beantworten suchen.

GAP-SP-Grundsätze beachten!

Für alle ökologisch wirtschaftenden Betriebe sind die Bestimmungen der EU-Öko-Verordnungen VO (EU) 2018/848 und deren Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Geregelt werden über diese Verordnungen die Erzeugung lebender oder unverarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den daraus folgenden Stufen Lebens- und Futtermittel wie Saatgut. Pferde haben jedoch in der Regel den Status als „Sport- und Freizeittier“ und stehen damit außerhalb der landwirtschaftlichen Prozesskette, womit sie außerhalb des Anwendungsbereich der Öko-Verordnungen sind.

Wird jedoch für die ökologische Bewirtschaftung die Förderung im Rahmen des GAP-SP-Programmteils „ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ in Anspruch genommen, so sind zusätzlich die GAP-SP-Grundsätze zu beachten. Demnach sind auch die Produktionseinheiten wie z.B. Pensionspferde, die nicht dem Ziel der Vermarktung dienen, gemäß der Vorgaben der EU-Öko-Verordnungen zu bewirtschaften. Die Kontrollstellen sind aufgefordert, dies dem Betrieb in einem gesonderten Formular, der so genannten Öko-Bestätigung, zu attestieren. Diese Öko-Bestätigung findet sich als Anlage 1 in den GAP-SP-Grundsätzen für den Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“.

Es ist also nicht ausschlaggebend, ob die Tiere später einer Verwertung als Schlachtier zugeführt werden sollen oder nicht. Die Bestimmungen der EU-Öko-Verordnungen wie im Folgenden erläutert sind einzuhalten.

Haltungsanforderungen

Ein wesentliches Kriterium in der ökologischen Tierhaltung ist der den Tieren im Stall gebotene Platz. Gemäß Anhang I Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 sind folgende Mindeststall- und Auslaufflächen für Zucht- und Mastequiden einzuhalten:

Mindestleibengewicht (kg)	Stallfläche m ² / Tier	Auslauffläche m ² / Tier
Bis 100	1,5	1,1
Bis 200	2,5	1,9
Bis 350	4,0	3,0
> 350	5; mind. 1 m ² je 100 kg LG	3,7; mind. 0,75 m ² je 100 kg LG

Die Vorgaben der Öko-Verordnung sind als Mindestkriterien anzusehen. Darüber hinaus sind jedoch bei der Bemessung der Stallungen bzw. Boxen die „Leitlinien zur Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Boxengröße ist folgende Formel anzuwenden:

$$m^2 = (2 \times \text{Widerristhöhe in m})^2$$

Für ein Pferd mit einer Widerristhöhe von 1,68 m werden so zum Beispiel ca. 11 m² Stallfläche benötigt. Die Empfehlungen gehen also weit über die Vorgaben der EU-Öko-Verordnungen hinaus.

Hinweis: Die genannten Leitlinien stehen auf der Homepage des BMELV zum PDF-Download bereit.

Rein zu Einstreuzwecken darf auch Stroh aus konventioneller Herkunft verwendet werden. Dies sollte jedoch möglichst nicht mit Wachstumsreglern (Halmkürzern, z.B. CCC) behandelt sein. Der Zukauf von Sägespänen ist ebenfalls zulässig (so fern von Holz stammend, welches nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde).

Weidegang und Auslauf

Weidegang ist den Tieren so oft wie möglich zu gewähren wann immer die Umstände dies gestatten. Dabei gilt, dass nur ökologisch bewirtschaftete Weideflächen genutzt werden dürfen bzw. in der Umstellungsphase des Betriebes die in Umstellung befindlichen eigenen Weideflächen.

Generell gilt, dass wenn den Pferden den Sommer über Weidegang geboten wird, im Winter gemäß Öko-Verordnung keine Auslaufläche angeboten werden muss. Im Rahmen einer tiergerechten Pferdehaltung ist den Tieren dennoch auch im Winter ein Auslaufangebot zu gewähren. Diese Vorgabe wird in den meisten Betrieben problemlos erfüllt, da Weidegang obligatorisch ist und zudem viele Ställe zusätzlich über Paddocks verfügen, die Auslaufläche bieten.

Weidemanagement

Flächen, insbesondere Wiesen, für die Pferdehaltung werden im Regelfall extensiv und häufig bereits ohne Einsatz mineralischer Düngung bewirtschaftet. Diese Form der Bewirtschaftung kommt den Anforderungen des ökologischen Landbaus sehr nahe. So ist eine Verwendung leicht löslicher mineralischer Dünger nicht erlaubt, der Nährstoffbedarf ist bei Grünland über Wirtschaftsdünger und ggfs. über Leguminosen im Pflanzenbestand zu sichern. Besteht dennoch nachweislich (Nährstoffbilanz) der Bedarf an Nährstoffen und kann dieser über die genannten Wege nicht gedeckt werden, so sind auch im ökologischen Landbau eine Reihe an Düngemitteln zulässig. Mit Bedeutung für das Grünland sind Calciumcarbonate natürlichen Ursprungs (z. B. Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk), weicherde Rohphosphate, Kaliumsulfate oder Kalisalz (z.B. Magnesia-Kainit) und Magnesiumsulfate. Welche Düngemittel erlaubt sind, regelt Anhang II der Durchführungsverordnung VO (EU) 2021/1165.

Der Einsatz von Herbiziden, wie er zum Beispiel zum Freihalten von Zäunen oder aber zur Bekämpfung von Ampfer, Disteln oder Jakobskreuzkraut gewünscht sein könnte, ist im ökologischen Landbau nicht zulässig. Es gibt auch keine Möglichkeit auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Problematisch sind Standweiden, die vor allem im Winterhalbjahr stark zum versumpfen und matschen unter starker Beeinträchtigung der Grasnarbe neigen. Dies ist nicht zulässig und auch aus Tierschutzgründen kritisch zu bewerten im Hinblick auf Huf- und Hautgesundheit. Besser geeignet sind (teil-)befestigte Flächen von Paddocks oder aber zumindest die Befestigung der Bereiche um Futter- und Tränkestellen.

Sollten Nach- oder Neuansaat von Flächen notwendig sein, dürfen diese nur mit Öko-Saatgut durchgeführt werden. Die Ausbringung von Kalkstickstoff als beliebte sanitäre Maßnahme ist nicht möglich, da es sich um ein nicht zulässiges Düngemittel gemäß dem genannten Anhang II handelt.

Hinweis: Die Verfügbarkeit von Öko-Saatgut kann unter der Internetdatenbank www.organicxseeds.de eingesehen werden. Der Bezug kann teils direkt bei den Saatgutunternehmen, ansonsten über den Landhandel erfolgen.

Viehbesatz

Für Öko-Betriebe gilt ein maximal zulässiger Viehbesatz, der 170 kg N/ha in Form von Ausscheidungen der Tiere (Mist, Gülle) entspricht. Sollte dieser Besatz überschritten werden, z.B. bei Pensionspferdebetrieben mit nur wenigen eigenen Flächen und viel Grundfutterzukauf, so handelt es sich um eine „industrielle Tierhaltung“ im Sinne der EU-Öko-Verordnungen. In solchen Fällen müssen zwingend Kooperationen mit anderen Öko-Betrieben getroffen werden, welche diese Viehbesatz-Obergrenze noch nicht ausgereizt haben. Hierbei ist die schriftliche Form unumgänglich.

Wichtig ist zu beachten, dass eine Abgabe von Wirtschaftsdüngern von Öko-Betrieben an konventionelle Betriebe ohne Rückfuhr von Nährstoffäquivalent nicht zulässig ist, da Wirtschaftsdünger vorrangig einzusetzen sind um die Fruchtbarkeit der Flächen zu erhalten.

Fütterung

Ökologische Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder Zukauf bilden die Basis für die Fütterung. Im Falle von Pflanzenfressern wie Pferden müssen aktuell mindestens 70% der eingesetzten Futtermittel im Betrieb selber bzw. in Kooperationen mit anderen Betrieben in der Region erzeugt werden. Werden Futtermittel zugekauft, so muss nicht nur die Ware an sich eine Öko-Zertifizierung aufweisen, sondern auch der Händler, von dem sie bezogen wird. Beides muss der Kontrollstelle vorgezeigt werden können, da über den Futtermittelzukauf Buch zu führen ist. Unter Futtermittel fallen im Übrigen auch Pferdemüslis und andere Leckereien, welche den Tieren zusätzlich zum Grundfutter angeboten werden!

Häufig haben Einsteller von Pensionspferden eigene Vorstellungen, welches Zusatzfutter oder Müsli ihre Tiere zu fressen bekommen sollen. Als Ergebnis befindet sich dann oft eine unüberschaubare Anzahl an Futtermitteln im Betrieb. Der Öko-Pensionspferdebetrieb sieht sich daher in solchen Situationen mit zweierlei Problemen konfrontiert:

- 1) Im Betrieb dürfen nur nachweislich öko-zertifizierte Futtermittel gelagert und verwendet werden.
- 2) Der Zukauf dieser Futtermittel muss lückenlos belegbar sein.

D.h. die Einsteller müssen angewiesen werden, künftig Öko-Futtermittel zu kaufen und die Zertifikate der Futtermittel und des Händlers auszuhändigen. Dies ist aber mit der großen Unsicherheit verbunden, dass auch tatsächlich zum Zeitpunkt einer Kontrolle alle Unterlagen vorhanden sind. Praktikabler ist es daher, über die Einstellerverträge zu regeln, dass Zusatzfutter wie Müslis oder Hafer künftig zentral über den Betrieb gekauft werden.

Tierbehandlung

Die Vorgaben zum ökologischen Landbau besagen, dass alternative Heilmethoden wie zum Beispiel Homöopathie im Krankheitsfall Vorrang haben. In akuten Fällen darf aber auch auf Verantwortung des Veterinärs die herkömmliche „Schulmedizin“ (chemisch-synthetisch-allopathische Tierarznei) angewendet werden. Allerdings verdoppelt sich dann die angegebene Wartezeit des Mittels. Ist keine Wartezeit angegeben, beträgt diese mindestens 48 Stunden. Dieser Aspekt spielt bei Tieren, die nicht als Schlachttier verwertet werden sollen, natürlich nur eine untergeordnete Rolle.

Ihr KÖL-Team

Stand: 29.11.2024